

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Kindergeld/Freibeträge: Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Ehepaare: Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?

Aktien: Kapitalmaßnahme der Air Liquide macht Korrekturen erforderlich

2. ... für Unternehmer 2

Umsatzrückgänge: Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Gewerbebetrieb: Wann dürfen Gemeinden an einer Außenprüfung teilnehmen?

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Fremdwährungsverluste: Kein Betriebsausgabenabzug bei Konzerndarlehen

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Vorsteuerabzug: Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

Entfernungspauschale: 0,30 € sind nur bei Hin- und Rückweg anzusetzen

5. ... für Hausbesitzer 4

Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wichtige Steuertermine September 2020

- 10.09. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld/Freibeträge

Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Die Bundesregierung will mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sieht vor, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab dem 01.01.2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt auch eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Daneben plant die Bundesregierung auch Erleichterungen für alle Steuerzahler. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2021 auf 9.696 € und ab 2022 auf 9.984 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich soll die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Beratungen über das Gesetz sind noch nicht abgeschlossen. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Ehepaare

Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?

Betreiben Eheleute gemeinsam eine Photovoltaikanlage, tun sie dies zivilrechtlich in Form einer GbR. Da in diesem Fall zwei Personen an den Einkünften beteiligt sind, wäre nach der Abgabenordnung eigentlich eine eigenständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR erforderlich. Die Eheleute müssten also neben ihrer Einkommensteuererklärung auch eine **Feststellungserklärung** für ihre Photovoltaik-GbR abgeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun allerdings entschieden, dass auf eine Feststellungserklärung verzichtet werden kann, wenn

- Eheleute eine Photovoltaikanlage auf ihrem selbstgenutzten Wohnhaus betreiben und
- kein Streit über Höhe und Aufteilung der daraus erzielten Einkünfte besteht.

Im Urteilsfall hatten zusammenveranlagte Eheleute ihre Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung deklariert und keine zusätzliche Feststellungserklärung abgegeben. Das Finanzamt hatte zunächst auf einem zusätzlichen Gewinnfeststellungsverfahren für die Photovoltaik-GbR bestanden, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt. Der Sachverhalt sei ein **Fall von geringer Bedeutung**, der vom Gewinnfeststellungsverfahren auszunehmen sei.

Hinweis: Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich kürzlich detailliert mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen beschäftigt. Wir informieren Sie gerne ausführlich.

Aktien

Kapitalmaßnahme der Air Liquide macht Korrekturen erforderlich

Bei der Kapitalmaßnahme der Air Liquide S.A. (Frankreich) im Jahr 2019 hatten die depotführenden Kreditinstitute teilweise für die „jungen“ Aktien die Anschaffungskosten in Höhe des Börsenkurses am ersten Handelstag eingebucht. Zudem hatten sie in gleicher Höhe einen steuerpflichtigen

Kapitalertrag abgerechnet. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass für diese Kapitalmaßnahme die Voraussetzungen einer **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** erfüllt sind. Hinsichtlich der Anschaffungskosten der von der Kapitalmaßnahme betroffenen Aktien sind daher Korrekturen erforderlich.

Befinden sich die Aktienbestände unverändert im Depot des Kunden, korrigiert das depotführende Kreditinstitut die Anschaffungskosten. Dagegen müssen die Anschaffungskosten im Wege der Veranlagung korrigiert werden, wenn die Aktien in der Zwischenzeit teilweise oder vollständig veräußert wurden oder Depotüberträge auf andere Kreditinstitute stattgefunden haben.

Hinweis: In beiden Fällen ist im Rahmen der Steuerveranlagung eine Reihe von Nachweisen vorzulegen. Wir erläutern Ihnen gerne, welche Unterlagen Sie brauchen.

2. ... für Unternehmer

Umsatzrückgänge

Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Viele Unternehmen mussten ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einschränken oder einstellen. Die Bundesregierung stellt nun einen neuen Rettungsanker zur Verfügung: die Überbrückungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. €. Sie wird als direkter Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt.

- **Voraussetzungen:** Die Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss im April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen können einen Antrag stellen.
- **Antrag:** Die Überbrückungshilfe kann nur über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beantragt werden, spätestens bis zum **31.08.2020**. Diese prüfen die Umsatzeinbrüche und die Fixkosten und beantragen die Überbrückungshilfe über die Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
- **Förderhöhe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzie-

rungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können pauschal in Höhe von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Eine Besonderheit gilt für Reisebüros. Sie können auch Provisionsausfälle bei corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen. Ein Unternehmerlohn wird allerdings nicht erstattet.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für höchstens drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 3.000 € pro Monat für höchstens drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Hinweis: Die Überbrückungshilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Gewerbebetrieb

Wann dürfen Gemeinden an einer Außenprüfung teilnehmen?

Gemeinden dürfen an Außenprüfungen der Finanzämter teilnehmen, sofern das geprüfte Unternehmen in der Gemeinde eine **Betriebsstätte** unterhält (oder Grundbesitz hat) und die Prüfung im Gemeindegebiet erfolgt.

Hinweis: Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren eigene Gewerbesteuer-Prüfdienste eingerichtet. Sie überprüfen im Rahmen der Außenprüfungen häufig die zutreffende Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Gemeinden selbst nicht dazu ermächtigt sind, gegenüber dem Gewerbebetrieb die Prüfungsteilnahme eines Gemeindebediensteten anzuordnen. Das Recht zur Teilnahme wird ihnen allerdings durch die **Prüfungsanordnung des Finanzamts** eingeräumt. Gegen diese Anordnung kann sich der zu prüfende Betrieb im Rahmen einer Anfechtung wenden.

Laut BFH steht der Schutz des **Steuergeheimnisses** einer Gemeindeteilnahme in der Regel nicht entgegen, sofern sich der geprüfte Gewerbebetrieb und die Gemeinde im Wirtschaftsleben nicht als Konkurrenten (im selben Betätigungsfeld) gegenüberstehen. Der Gemeindebedienstete unterliege als Amtsträger zudem selbst dem Steuergeheimnis. Eine Verletzung würde dienst- und strafrechtlich sanktioniert.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Fremdwährungsverluste

Kein Betriebsausgabenabzug bei Konzerndarlehen

Noch vor einigen Jahren scheuten Unternehmensgruppen, sich innerhalb der Beteiligungsstruktur mit größerem Eigenkapital auszustatten. Denn **Teilwertabschreibungen** auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die wiederum von einer Kapitalgesellschaft gehalten wurde, waren steuerlich nicht abziehbar. Dagegen waren Teilwertabschreibungen auf ein Darlehen steuerlich berücksichtigungsfähig. Dieser Gestaltung schob der Gesetzgeber einen Riegel vor. Nach der Gesetzesänderung können auch Teilwertabschreibungen auf Darlehen, bei denen Gläubiger und Schuldner Kapitalgesellschaften sind, nicht abgezogen werden, sofern die Gläubigerin zu mehr als 25 % an der Schuldnerin beteiligt ist.

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LfSt) hat sich zu der Frage geäußert, wie Währungsverluste im Zusammenhang mit solchen Darlehen zu handhaben sind. Nach Ansicht des LfSt fallen auch solche Verluste unter das **Betriebsausgabenabzugsverbot**. Zudem dürften gegenläufige Erträge aus Sicherungsgeschäften nicht mit den Verlusten saldiert werden.

Hinweis: Ausgenommen vom Betriebsausgabenabzugsverbot sind Darlehen, bei denen der Nachweis geführt wird, dass sie auch von einem fremden Dritten (z.B. einer Bank) gewährt worden wären. Erstreckt sich der Nachweis auf die Absicherung des Währungsrisikos, können auch die Währungsverluste steuerlich geltend gemacht werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Vorsteuerabzug

Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umzugskosten beim Arbeitgeber befasst und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2019 über einen Fall entschieden, der den Vorsteuerabzug aus der Übernahme von Umzugskosten für Angestellte eines internationalen Konzerns betraf. Dabei waren Mitarbeiter ausländischer Standorte nach Frankfurt/Main versetzt worden. Die Übernahme notwendiger Umzugskosten war den Mitarbeitern

schriftlich zugesagt worden. Der Konzern machte den Vorsteuerabzug für Rechnungen von Immobilienmaklern für die Wohnungssuche der Mitarbeiter geltend. Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug nicht, erhöhte aber die Umsätze. Die Übernahme der Umzugskosten sei arbeitsvertraglich vereinbart worden. Daraus habe sich ein tauschähnlicher Umsatz bzw. eine Leistung für den Privatbedarf der Mitarbeiter ergeben.

Der BFH verneinte einen tauschähnlichen Umsatz, da die Mitarbeiter durch die Vorteilsgewährung unter Inkaufnahme erheblicher persönlicher Veränderungen zu einem Umzug veranlasst werden sollten. Ein Zusammenhang mit der späteren Arbeitsleistung bestehe nicht, da die Umzugskosten sich nicht auf die Gehälter auswirkten. Die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfalle. Für den Arbeitgeber eröffne sich die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Das BMF hat sich dem angeschlossen. Sofern die Kostenübernahme im ganz **überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt, ist er in einem solchen Fall aus den von ihm bezogenen Maklerleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Entfernungspauschale

0,30 € sind nur bei Hin- und Rückweg anzusetzen

Arbeitnehmer können für jeden Arbeitstag, an dem sie ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen, eine Entfernungspauschale von 0,30 € als **Werbungskosten** abziehen. Dieser Satz wird für jeden vollen Entfernungskilometer gewährt, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte liegt.

Ein Flugbegleiter wollte kürzlich gerichtlich durchsetzen, dass er die Entfernungspauschale von 0,30 € auch für Tage erhält, an denen er entweder **nur einen Hin- oder nur einen Rückweg** zurückgelegt hatte. An 31 Arbeitstagen war er von seiner Wohnung zum Flughafen (erste Tätigkeitsstätte) gefahren und hatte von dort eine mindestens eintägige Flugreise angetreten. Erst an einem der folgenden Tage war er vom Flughafen wieder zurück zu seiner Wohnung gefahren.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass dem Flugbegleiter für die Arbeitstage mit einfach gefahrener Pendelstrecke nur die **halbierte Entfernungspauschale** von 0,15 € zustand. Bereits die früher geltende Kilometerpauschale habe zwei Fahrten pro Tag abgegolten. Der Gesetzgeber sei seit jeher vom Normalfall ausgegangen, dass einem Arbeitnehmer täglich Kosten für zwei beruflich veranlasste Fahrten entstünden. Von diesem Leitbild sei er bis heute nicht abgerückt.

5. ... für Hausbesitzer

Steuerfreier Immobilienverkauf

Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den realisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Anzusetzen ist dann der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der angefallenen Werbungskosten.

Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher **selbst genutzt** wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Das Bundesfinanzministerium hat nun geregelt, auf welche Zeitspanne sich der Selbstnutzungszeitraum in der zweiten Fallvariante erstrecken muss, damit die Finanzämter von einer Besteuerung absehen. Wie der Bundesfinanzhof geht jetzt auch die Finanzverwaltung davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn diese

- im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01.,
- im Vorjahr durchgehend und
- im Vorvorjahr zumindest am 31.12.

bestanden hat. Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie reicht also ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen aus, der sich jedoch über die drei Kalenderjahre bis zum Verkauf erstrecken muss.

Im Jahr der Veräußerung kann die Immobilie folglich in der Zeit nach dem 01.01. (bis zum Verkauf) noch fremdvermietet werden, ohne den Veräußerungsgewinn versteuern zu müssen. Unverzichtbar ist aber die durchgehende Selbstnutzung im Vorjahr der Veräußerung. Kommt es in diesem Jahr zu einer vorübergehenden Fremdvermietung oder zu einem Leerstand, muss der spätere Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft versteuert werden.

Hinweis: Diese Rechtsgrundsätze wenden die Finanzämter in allen offenen Fällen an.

Mit freundlichen Grüßen